

**RICHTLINIENBEILAGE Teil Anschlussbahn (ASB)*****Spezifikation der Zuwendungsfähigkeit der Anlagen***

<b>Gewerk</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuwendungs- fähig (max. %)</b>		<b>Bemerkungen</b>
<b>Planung</b>	Planung- und Projektierungsmaßnahmen	Ja	50	Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkehbaren Kosten des Projektes; nicht förderbar sind Rechtsanwaltskosten.
<b>Grund und Boden</b>	reiner Grunderwerb	Nein	0	Der Grunderwerb ist nicht zuwendungsfähig. Ebenso sind Erbpacht/Leibrenten sowie Miete/Mietkauf nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Unterstützung.
	Baufeldfreimachung	Ja	15	Die Baufeldfreimachung ist nur anteilig in Bezug auf die Schienen- und Umschlagsflächen unterstützungsfähig. Zu Baufeldfreimachung zählen Rodung, Demontage von Altanlagen, Bodensanierung und Planierungs- und Verfüllarbeiten
<b>Tiefbau</b>	Leitungsumlegungen (Freileitungen und Erdkabel)	Ja	25	Dies umfasst in erster Linie Leitungseinbauten Dritter (Erdkabel) sowie die baulichen Maßnahmen zur Umlegung von Freileitungen. Die getätigten Maßnahmen müssen jedenfalls unumgänglich für die Entwicklung des Standortes sein, um als unterstützungsfähig eingestuft zu werden.
	Rohrleitungen der Energieversorgung, sowie Wasserver- und -entsorgung	Ja	25	Einbauten in Form von Rohrleitungen kommunaler regionaler oder über-regionaler Energieversorger (z.B. Gasleitungen), bedingen aufgrund ihrer behördlichen Auflagensituation eine entsprechend starke Einschränkung im Betriebsablauf. (Voraussetzung!) Verlegung ist - Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt - unterstützungsfähig.
	Brücken	Ja	25	Brückenkonstruktionen, soweit sie der schienenseitigen Anbindung dienen.
<b>Erdbau</b>	Erdbauarbeiten	Ja	20	Untergrundverfestigungsarbeiten bis zur Erstellung der Planumschutzschicht sind im Verhältnis der Oberbauarbeiten vorausgesetzt – unterstützungsfähig.
<b>Schienenseitige Anbindung sowie Gleisanlagen</b>	Gleisbauliche Arbeiten, z.B. Umschlagsgleise, Ein/Ausfahr- gleise, Auszieh- gleise, Weichen	Ja	50	Grundlage für die Ermittlung der Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben des Logistik- bzw. Distributionskonzeptes (Ausrichtung und Zuschnitt der Anlagen). Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen. Gleiswaagen sind nicht förderbar.

<b>Straßenseitige Anbindung sowie Umschlagsflächen</b>	Umschlagsbereich (Fahr-, Lade-, Abstellspuren)	Ja	20	Bei Einsatz von ortsfesten Umschlagsanlagen (z.B. Portalkran)
	Umschlagflächen	Ja	20	Bei Einsatz von mobilen Umschlagsgeräten müssen diese jedenfalls im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umschlagsbereich bzw. mit den Gleisanlagen der Anschlussbahn stehen
	Abstellflächen Lagerflächen	Nein	0	
	Verkehrsflächen	Nein	0	
	Zuführungsstraße	Nein	0	
<b>Hochbau</b>	Ein/Ausfahr-schalter	Nein	0	
	überdachte Manipulationsflächen	Ja	30	Derartige Manipulationsflächen müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umschlagsbereich- bzw. der Gleisanlagen der Anschlussbahn stehen.
	Sozialräume	Nein	0	
<b>Umschlagsgeräte</b>	Schienenkräne	Ja	30	Ortsfeste Umschlagsgeräte sind anteilig zur Umschlagsfläche förderbar. Zu beachten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung etwaiger Eigentumsvorbehalte der RL.
	mobile Umschlagsgeräte	Ja	30	
	Ortsfeste Umschlagsanlagen	Ja	30	Bspw. Schüttgossen, Ent- und Beladeeinrichtungen (Förderbänder und Abfüllstationen) nur im unmittelbaren Umschlagsbereich der Anschlussbahn.
	Verschubfahrzeuge und -einrichtungen	Ja	30	Mechanische oder selbstfahrende Fahrzeuge, welche ausschließlich dem Betrieb der förderungsgegenständlichen Anschlussbahn dienen
	Lokomotiven	Nein	0	

<b>Ausrüstung</b>	Fahrleitung	Ja	30	Ein-/Ausfahrgleise bei elektrifizierten Strecken; Spitzenüberspannung im Gleismodul, soweit Direktausfahrten geplant und sinnvoll sind
	Signaltechnik	Ja	30	im Bereich der Zug- / Rangierfahrstraßen
	Weichenheizung	Ja	30	im Bereich der Zug- / Rangierfahrstraßen
	Energieversorgung	Ja	30	für die Krananlagen sowie den 50 Hz-Bereich Abhängig von der Anerkennung der Portalkräne, siehe Umschlagsgeräte weiter vorne
	Beleuchtung	Ja	30	Betrifft nur die Beleuchtungseinrichtungen der Umschlagsflächen und Einrichtungen.
	Betriebsfunk Betriebliche Kommunikation	Nein	0	
	Systeme zur Steuerung der elektrischen Umschlags- einrichtungen	Ja	30	IT-Ausstattung für zuwendungsfähige Arbeitsplätze und LWL-Kabel zwischen Gate und Kran, soweit im wirtschaftlichen und juristischen Eigentum
	Tankanlage	Nein	0	
<b>Begleitmaßnahmen</b>	Lärm/Blend- schutz- maßnahmen	Ja	25	Beinhaltet nur jene Lärm/Blend- schutzmaßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen und Anordnungen realisiert werden
	Maßnahmen aufgrund anderer behördlicher Sicherheits- und Schutzeinrichtun- gen (z.B. Retentions- becken, Leckagewannen, Einfriedungen, Bodenmarkierun- gen, usw.)	Ja	25	Beinhaltet nur jene Maßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen (eisenbahnrechtlich) und Anordnungen realisiert werden, die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten vorausgesetzt.